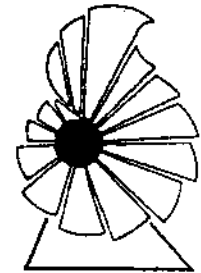


Zweckverband München-Südost

Körperschaft des öffentlichen Rechts * Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft



Zweckverband München-Südost * Postfach 12 61 * 85572 Neubiberg

Aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761) erläßt der Zweckverband München-Südost, Haidgraben 1, 85521 Ottobrunn, folgende mit Schreiben des Landratsamtes München vom 21.03.1995, Az.: 31-Az. 644/95, rechtsaufsichtlich genehmigt

Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben und Befugnisse

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 9 Dienstherrneigenschaft

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 11 Umlegungsschlüssel

IV. Auseinandersetzung und Auflösung

- § 12 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern
- § 13 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

V. Schlußvorschriften

- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband München-Südost“ (ZwVMchnSO).
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottobrunn.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird ohne Absicht einer Gewinnerzielung geführt und ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Ottobrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Putzbrunn, Brunnthal, Aying und Sauerlach.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

(1) Abwasserbeseitigung

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt die Gemarkungen der Gemeinden Ottobrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Putzbrunn, Brunnthal, Aying und Sauerlach.

(2) Abfallwirtschaft

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt die Gemarkungen der Gemeinden Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Putzbrunn, Brunnthal und Aying.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine zentrale Abwasserbeseitigung unter Anschluß an das Entwässerungsnetz der Landeshauptstadt München zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Entwässerungseinrichtung ist entsprechend den jeweils durch die Verbandsversammlung beschlossenen Projekten zu erstellen.

Die bei Gründung des Zweckverbandes bereits bestehenden Ortskanalisationsanlagen sind von den Verbandsgemeinden spätestens bei Anschluß an das Kanalnetz kostenlos auf den Zweckverband zu übertragen; der Zweckverband muß diese Anlagen übernehmen, soweit sie sich in das Gesamtnetz einfügen und keine erheblichen technischen Mängel aufweisen.

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe Abfallwirtschaft, soweit sie sich aus dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) ergibt oder sie ihm durch Rechtsverordnung des Landkreises München übertragen wurde, innerhalb des räumlichen Wirkungskreises zu erfüllen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 5.000 Einwohner für die Dauer der Amtszeit einen Verbandsrat. Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist jeweils der 30.06. vor Beginn einer Amtszeit der Verbandsräte (Art. 31 Abs. 4 KommZG).

Der Gemeinde Neubiberg werden für den Fliegerhorst Neubiberg (Bundeswehrhochschule) jeweils 6.000 Einwohner dazugeschlagen.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Verbandsräte der Gemeinden Ottobrunn und Sauerlach haben in reinen Fragen zu § 4 Abs. 2 kein Stimmrecht.

(3) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zuläßt, erhalten sie eine Entschädigung, Auslagen werden ersetzt (Art. 30 Abs. 1 und 2 KommZG).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende wird nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt.

§ 9

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Umlegungsschlüssel

(1) Die Verbandsmitglieder haben für die Abwasserbeseitigung - soweit die nach Satzungsrecht zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht ausreichen - nach folgendem Maßstab durch Verbandsumlagen zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen.

(2) Die Verbandsumlagen werden getrennt berechnet für

- a) Hauptsammler,
- b) Ortskanalisation,
- c) alle übrigen Aufwendungen.

(3) Die Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 a) und c) werden nach den im Endausbau anschließbaren Einwohnerwerten (Einwohnerzahl + Schmutzbeiwerte gem. IME vom 24.02.1954 BayBSVI II S. 162) errechnet.

Soweit die Aufwendungen anfallen, ehe die Einwohnerwerte nach Satz 1 errechnet werden können, werden sie vorschußweise nach den Einwohnerzahlen im Einzugsgebiet zum Zeitpunkt des Anfalls der Aufwendungen umgelegt.

(4) Die Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 b) werden entsprechend den im jeweiligen Gemeindegebiet beim Bau der Ortskanäle anfallenden Aufwendungen auf das betreffende Verbandsmitglied umgelegt. Die im Gebiet der Verbandsmitglieder eingehenden Herstellungsbeiträge sind vorweg zum Bau der Ortskanäle zu verwenden.

(5) Für die Abfallwirtschaft haben die Verbandsmitglieder - soweit die nach Satzungsrecht zu erhebenden Gebühren nicht ausreichen - eine Umlage zu entrichten. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus dem ungedeckten Finanzbedarf und aus der Zahl der Mülltonnen zu 120 l, die zum 31.12. jeden Jahres dem Anschluß unterliegen. Großraumbehälter (Container) und andere Abfallbehälter werden mit ihrem Rauminhalt auf 120 l Mülltonnen umgerechnet.

IV. Auseinandersetzung und Auflösung

§ 12

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 13

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Die §§ 128 - 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelten entsprechend.

V. Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsregelung

Mit Ablauf der Legislaturperiode 1990 - 1996 am 30.04.1996 tritt § 6 Abs. 1 Satz 4 außer Kraft.

§ 15

Inkrafttreten

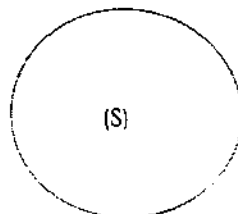
Die Verbandssatzung vom 10.04.1967, zuletzt geändert am 01.01.1994 tritt zum 31.12.1994 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Ausgefertigt:
 Ottobrunn, 24.03.1995
 Zweckverband München-Südost

gez. Zannoth

Zannoth
 Verbandsvorsitzender



Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 11 vom 19.04.1995 bekanntgemacht.